



Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Gorxheimertal

über die Förderung der Sporttreibenden, kulturell Tätigen und sonstigen Vereine und Organisationen, insbesondere der Jugendpflege

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal hat in ihrer Sitzung am 31.01.2017 Richtlinien über die Vereinsförderung beschlossen. Diese Richtlinie ersetzt die seitherige Richtlinie aus dem Jahr 2004.

Die Gemeinde will im Rahmen einer aktiven Daseinsvorsorge für alle Einwohner eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Betätigung in den Vereinen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fördern.

Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch nach Erlass dieser Richtlinien nicht.

Dies betrifft auch die Höhe der festgesetzten Beträge. Sofern die Haushaltslage der Gemeinde dies erfordert, muss eine Reduzierung der Zuwendungen erfolgen.

Eine Förderung der Vereine durch die Gemeinde ist in der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereinsarbeit begründet. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Erreichung des Vereinszwecks vor allem Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder selbst sein muss. Gefördert werden eingetragene örtliche Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen des öffentlichen Interesses,

Fördervereine erfahren grundsätzlich keine Unterstützung im Rahmen dieser Richtlinie. Hinsichtlich der Weiterleitung der Jugendförderung müssen die Fördervereine gegebenenfalls interne Regelungen mit den zugehörigen Stammvereinen vereinbaren, da die Förderrichtlinien lediglich die Jugendlichen innerhalb der Stammvereine berücksichtigen.

Die Autonomie und die Eigenverantwortlichkeit der Vereine wird durch die Förderungsrichtlinien nicht beeinflusst.

Hilfe für Vereine kann immer nur Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Es wird folgende Förderung festgelegt:

1. Grundbetrag

Verein	Förderbetrag
Sportverein Unter-Flockenbach	250,00 €
TG Jahn Trösel	250,00 €
Turnverein Gorxheim	250,00 €
Gesangverein „Eintracht“ Gorxheim	187,50 €
MGV Liederkranz Trösel	187,50 €
Musikverein Gorxheimertal	187,50 €
Katholischer Kirchenchor Sankt Cäcilia	100,00 €
Kleintierzuchtverein	87,50 €
Schützenverein „Hubertus“ Trösel	87,50 €
Bund der Vertriebenen	75,00 €
DRK Gorxheimertal	75,00 €
Evangelische Jugend	75,00 €
Katholische Junge Gemeinde	75,00 €
Kolpingfamilie Gorxheimertal	75,00 €
Pfadfindergruppe Abtsteinach/Gorxheimertal	75,00 €
Tennisclub Gorxheimertal	75,00 €
VdK Ortsgruppe Trösel	75,00 €
VdK Ortsgruppe Unter Flockenbach/Gorxheim	75,00 €
Verein für Sport und Gesundheit	75,00 €
Hobby-Tanzclub Gorxheimertal	50,00 €

Bei Erweiterung der Vereinsstruktur in Gorxheimertal legt der Gemeindevorstand die Höhe des Grundbetrages individuell für diese Vereine/Gruppierungen, fest.

2. Jugendarbeit

Für jeden Jugendlichen bis 18 Jahre wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6,00 € gewährt.

Grundlage für die Zuschussgewährung ist die Vorlage einer Mitgliederliste bis zum 1. Juli des laufenden Jahres mit den Jugendlichen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

3. Bezuschussung von Fahrten und Lagern

Für Jugendfahrten und Jugendlager wird ein Beitrag von 1,00 € pro Tag und Teilnehmer bis 18 Jahren gewährt.

4. Vereinseigene Gebäude

Für vereinseigene Gebäude wird lediglich dem TV Gorxheim ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 8,83 € pro qm der nachfolgend aufgeführten Fläche gewährt:

Halle alter Bereich 180 m², Halle neuer Bereich 287 m², Bühne/Podium 53 m² insgesamt 520 m². Räume für Bewirtschaftung sind ausgeschlossen.

5. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen und dergleichen

Die Ehrengabe beträgt bei

a) echten Jubiläen	25 Jahre	150,--€
	50 Jahre	250,--€
	75 Jahre	375,--€
	100 Jahre	500,--€
	125 Jahre	500,--€
	150 Jahre	500,--€
b)	unechten Jubiläen (Vollendung eines Jahrzehnts)	100,--€
c)	Jubiläen von Abteilungen	50,--€

6. Zuschüsse für Baumaßnahmen und für Anschaffungen

Für Baumaßnahmen und Anschaffungen wie Mobiliar, Geräte, Instrumente oder Trachten, wird für Vereine auf Antrag ein Zuschuss gewährt in Höhe von 20 % auf Basis der Bau-/Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung von Eigenleistung in Höhe von 10 €/Stunde. Gesamtinvestition mindestens 3.000 €. Der Maximalbetrag der Fördersumme beträgt in 10 Jahren 50.000 €. Die Projektgröße kann sich aus mehreren Einzelpositionen ergeben.

Für kirchliche Organisationen und sonstige Verbände gilt diese Regelung nicht.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Baufortschritt bzw. nach Erwerb. Die Restzahlung erfolgt nach schriftlicher Vorlage der Endabrechnung. Ein Zuschussantrag ist vor Beginn der Maßnahme/Anschaffung einzureichen.

Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn die jeweiligen Haushaltsmittel für diese Maßnahme zur Verfügung stehen.

Bei Veräußerung eines Bauwerks durch den Verein muss im Falle eines gewährten Zuschusses, eine Rückzahlung erfolgen.

7. Spende der Sparkasse Starkenburg

Von der alljährlichen Spende der Sparkasse Starkenburg werden die nach diesen Richtlinien festgesetzten Zuwendungen für die Vereine ausgezahlt. Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nur Vereine bekommen, die gemeinnützig anerkannt sind.

8. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Der Zuschussbetrag ist jeweils bis zum 01. Juli zu beantragen. Es ist hierzu eine Liste der aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren mit dem Stand vom 31.12. des zurückliegenden Jahres vorzulegen.

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Alle Zuschüsse sind zweckgebunden, sie dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden, andernfalls sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. Soll ein Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist zuvor die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen. Bei Feststellung einer geringfügigen Überzahlung wird diese mit den nachfolgenden Zuschüssen verrechnet.

Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung im Rahmen dieser Vereinsförderungsrichtlinien obliegt dem Gemeindevorstand.

9. Inkrafttreten

Die Vereinsförderungsrichtlinien treten am 01.03.2017 in Kraft. Zu diesem Datum treten die derzeitigen Vereinsförderungsrichtlinien aus dem Jahr 2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gorxheimertal, 06.02.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal

.....
Spitzer, Bürgermeister



Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den ``Weinheimer Nachrichten`` am 04.02.2017, 155. Jahrgang, Ausgabe Nr. 29 und
- b) in der ``Odenwälder Zeitung`` am 04.02.2017, 69. Jahrgang, Ausgabe Nr. 29.

Es wird bescheinigt, dass die vorstehenden Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Gorxheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015, ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.05.2016, bekannt gemacht wurden.

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Gorxheimertal, 06.02.2017

Der Gemeindevorstand

Spitzer, Bürgermeister

